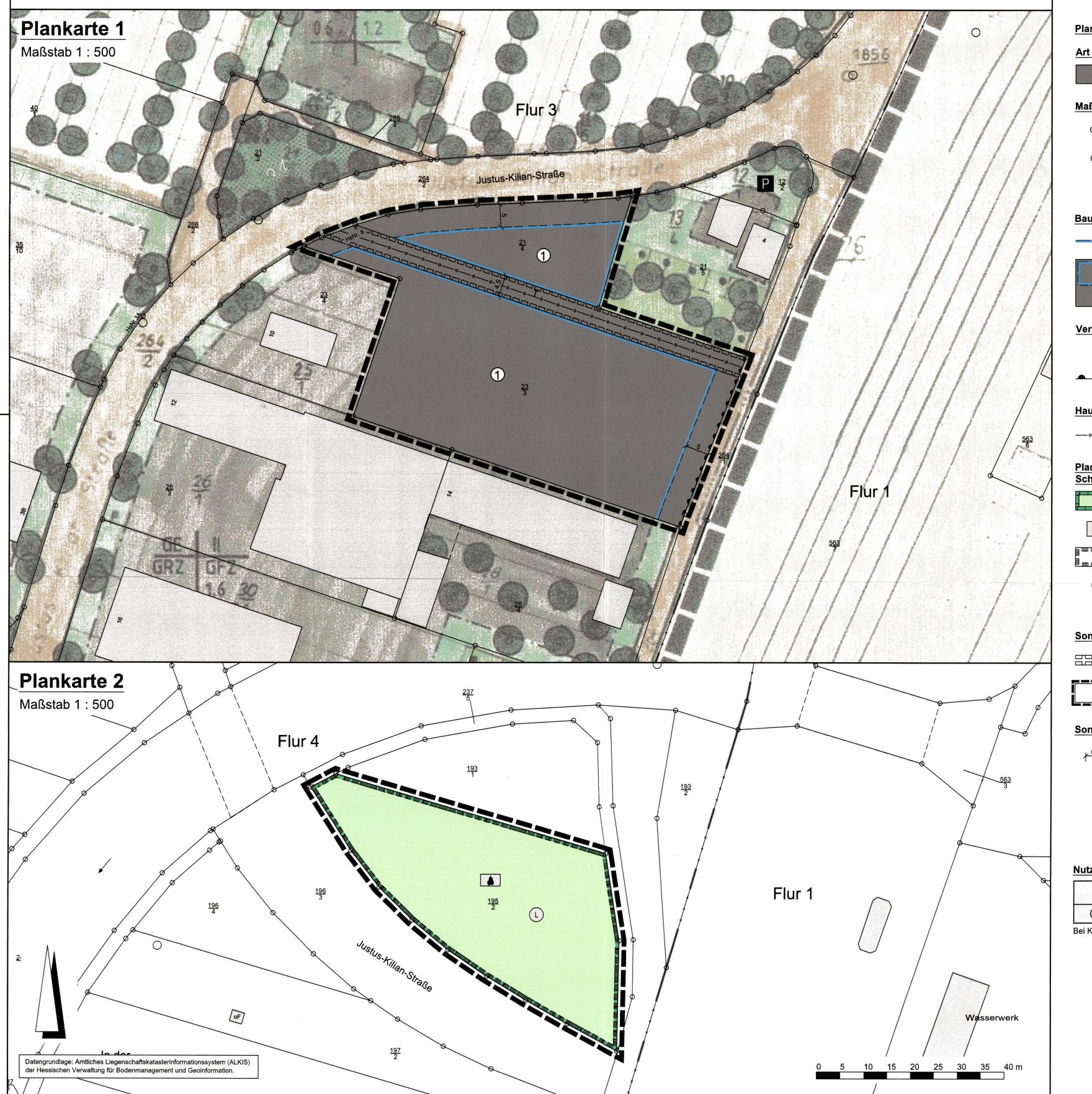
## Stadt Lollar, Kernstadt

# Bebauungsplan Nr. 1.18 "Justus-Kilian-Straße" - 2. Änderung



Z:\DATA\Lollar-20110222\SUB00016\AutoCAD\S BP Justus-Kilian Straße 2Ä.dwg

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057),

Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06. 2020 (GVBI, S. 378).

## Zeichenerklärung

### Katasteramtliche Darstellung

Flurgrenze Flurnummer

Flurstücksnummer

vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

### **Planzeichen**

### Art der baulichen Nutzung

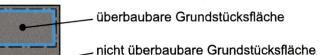
### Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; hier:

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

### Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Telekommunikationslinien (nicht eingemessen)

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Landschaftsschutzgebiet (Auenverbund Lahn-Dill) Nr. 2531018

Entwicklungsziel: Streuobstwiese

### Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zu Gunsten der

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

### Sonstige Darstellunger

Bemaßung (verbindlich)

### Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z
1)	GE	0,8	1,6	11

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

### Textliche Festsetzungen

### 1.1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die Ausnahme des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO wird in dem Gewerbegebiet allgemein zulässig, d.h. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d.h. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind

### 1.2 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 u. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO und § 14 BauNVO

Innerhalb der überbaubaren und nicht-überbaubaren Grundstücksfläche sind Stellplätze zulässig. Garagen, Carports und Nebenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

### 1.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten und Hofflächen i. S. von untergeordneten Nebenanlagen sind mit Rasenkammersteinen, Schotterrasen oder im Sandbett verlegtem Pflaster mit einem Mindestfugenanteil von 30 % zu befestigen. Terrassen sind wasserdurchlässig zu befestigen. Ausnahme: Sofern aus betriebstechnischen Gründen eine Befahrung der Fläche notwendig ist, kann von der Festsetzung abgewichen werden (z.B. Ladezonen, die mit Gabelstaplern befahren werden müssen, Rangierflächen, Zu- und Umfahrten für LKW, Feuerwehrzufahrten etc.).

#### 1.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Entwicklungsziel: Streuobstwiese

Maßnahmen: Auf der Fläche sind je 100 m² ein regionaltypischer hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen. Pflanzqualität: Mindest-Stammumfang 14-16 cm.

Bewirtschaftungsempfehlung: Die Fläche soll als ein- bis zweischüriges Grünland bewirtschaftet werden. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig. Alternativ zur Mähnutzung ist eine extensive Beweidung bei 1-2 Weidegängen pro Jahr zulässig; falls erforderlich kann eine Nachmahd vorgenommen werden. Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen, Ausfälle sind zu ersetzen.

### Artenliste 1 (Obstbäume\*):

Malus domestica - Apfel

Prunus avium - Kulturkirsche

Prunus cerasus - Sauerkirsche

Prunus div. spec. - Kirsche, Pflaume

Pyrus communis - Birne

\*Die Verwendung von Sorten ist zulässig.

### 1.5 Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB i.V.m. § 9

Das Defizit wird den Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche Gemarkung Lollar, Flur 4, Flurstück 195/2 (Plankarte 2) zugeordnet.

### 2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)

### 2.1 Dachgestaltung gemäß § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 91 Abs.1 HBO

Zur Dacheindeckung sind spiegelnde oder reflektierende Dacheindeckungen, von denen Blendwirkungen ausgehen nicht zulässig. Anlagen zur aktiven Nutzung von Sonnenenergie (Solar- und Fotovoltaikanlagen)

### 2.2 Einfriedungen gemäß § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 91 Abs.1 Nr.3 HBO

- 2.2.1 Zulässig sind Einfriedungen aus Holz oder Metall bis zu einer Höhe von max. 2 m über Geländeoberkante zzgl. nach innen abgewinkeltem Übersteigschutz. Sichtschutzzäune (z.B. Flechtschutzzäune) sind zu den
- 2.2.2 Mauer- und Betonsockel sind zu den Straßen zulässig. Zu den sonstigen angrenzenden Nutzungen sind Köcher- oder Punktfundamente für Zaunelemente zulässig.

### 2.3 Werbeanlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs.1 Nr.4 HBO

- 2.3.1 Werbeanlagen sind zulässig, soweit sie die realisierte Gebäudehöhe nicht überschreiten. Die max. zulässige Schrifthöhe beträgt 1,5 m. Die Werbeanlagen müssen sich insgesamt dem Bauwerk
- 2.3.2 Lichtwerbungen sind zulässig als ausgeschnittene oder aufgesetzte Schriften mit Hinterleuchtung, selbstleuchtende Einzelbuchstaben mit Hinterleuchtung oder beleuchtete Bemalungen. Unzulässig sind Blink- und Wechsellichtwerbung sowie die Verwendung von Signalfarben. Weiterhin unzulässig ist Werbung an sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen. Werbeanlagen einschließlich Fahnen und Pylonen auf Dachflächen sind unzulässig.
- 2.3.3 Fremdwerbung ist unzulässig.

### Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

### 3.1 Stellplätze

Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Lollar in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

### 3.2 Bodendenkmäler

Funde oder Entdeckungen von Bodendenkmälern sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss anzuzeigen. Auf die weiteren Bestimmungen des § 21 HDSchG wird verwiesen.

### 3.3 Artenschutz

Nach § 44 BNatSchG ist ein Vorhaben nicht zulässig, das zur Tötung einzelner Individuen, Beeinträchtigung von Lebensstätten der Arten oder zu Störungen von lokalen Tiergemeinschaften führt, da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die Baufeldräumung ist daher gemäß § 39 BNatSchG auf die Monate Oktober - Februar zu beschränken.

### 3.4 Oberleitung (Deutsche Bahn)

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage. Es wird auf die Gefahren durch die 1500 V Spannung der Oberleitung hingewiesen und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen

### 3.5 Immissionen (Deutsche Bahn)

- 3.5.1 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abtriebe, z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen benachbarter Bebauung führen
- 3.5.2 In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu
- Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Stadt oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw.

#### Verwertung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs.4 HWG).

#### Hochwasserrisiko

- 3.7.1 Nach dem Hochwasserrisikomanagementplan Lahn befindet sich das Planungsareal (Plankarte 1) vollständig innerhalb des Überflutungsbereiches für das Hochwasserszenario HQextrem (1,3\*HQ100).
- 3.7.2 Nach dem Hochwasserrisikomanagementplan Lahn befindet sich die Ausgleichsfläche (Plankarte 2) fast vollständig innerhalb des Überflutungsbereiches für das Hochwasserszenario HQ10 sowie vollständig innerhalb des Überflutungsbereiches für die Hochwasserszenarien HQ100 und HQextrem (1,3\*HQ100).
- 3.7.3 In den betreffenden Bereichen sind die Regelungen nach §§ 78b und 78c WHG zu beachten.

#### 3.8 Kampfmittelräumdienst

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in und am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

### Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am

Der erneute Aufstellungsbeschluss (sowie Änderungsbeschluss) gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung 18.12.2020

15.09.2016

04 11 2021

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich 19.02.2021 bekanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich be-19.02.2021 kanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 01.03.2021 16.04.2021 bis einschließlich

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenver-

Die Bekanntmachungen erfolgen in den Lollarer Nachrichten als amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar.

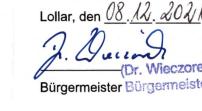
### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

(Dr. Wieczorek) Bürgermeister Bürgermeister



### Rechtskraftvermerk: Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft







### Stadt Lollar, Kernstadt Bebauungsplan Nr. 1.18 "Justus-Kilian-Straße" - 2. Änderung

**■ ■ PLANUNGSBÜRO** ■ FISCHER Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg | t. +49 641 98441-22 | f. +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de 11.12.2019 18.05.2020 24.08.2020

Satzung

Wolf, Halili

215519

28.05.2021

1:500 Maßstab:

Projektnummer:

12.02.2021